



www.dvs.gr.ch
Tel.: +41 (0)81 257 23 03
Fax: +41 (0)81 257 21 71
Mail: info@dvs.gr.ch

An die Adressaten gemäss Verteiler

Per E-Mail

13. Juni 2024

Gesetz über die Förderung von Wohnraum – Totalrevision des Gesetzes über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet
Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für ein neues Gesetz über die Förderung von Wohnraum (GFW) bzw. für eine Totalrevision des Gesetzes über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (BR 950.250) zur Vernehmlassung.

Mit einem neuen Gesetz zur Wohnraumförderung möchte der Kanton den Entwicklungen bezüglich der Verknappung und Verteuerung von Wohnraum Rechnung tragen. Zudem werden damit zwei Aufträge umgesetzt, die der Grosse Rat in der Junisession 2023 überwiesen hat. Dabei geht es um zwei Massnahmen.

- Die Massnahme der Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet, die sogenannte WS, womit à fonds perdu Beiträge an Familien und Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen für die Erstellung, den Erwerb oder die Erneuerung einer Wohnbaute ausgerichtet werden, soll ausgebaut werden. Die zur Verfügung stehenden kantonalen Mittel dafür sollen erhöht und die Einkommens- und Vermögenslimiten angehoben werden.
- Der Bund fördert die Erstellung, den Erwerb und die Erneuerung von preisgünstigen Mietwohnungen durch gemeinnützige Wohnbauträgerschaften, indem er zinsvergünstigte Darlehen ausrichtet. Dafür stellt er zwei Fonds de Roulement bereit, welche von den zwei Dachorganisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus verwaltet werden. Pro Wohnung werden zwischen 15 000 und 60 000 Franken zinsvergünstigte Darlehen gewährt.

Der Kanton plant nun eine Ergänzungsförderung dazu. Er stellt einen kantonalen Fonds de Roulement bereit und gewährt zusätzlich zur Bundesförderung ebenfalls ein zinsvergünstigtes Darlehen in gleicher Höhe und zu denselben Konditionen.

Des Weiteren soll zusätzlich zum Darlehen ein à fonds perdu Beitrag von zwei Prozent der Anlagekosten zugesichert werden können, um die Eigenkapitalbasis der gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften zu stärken.

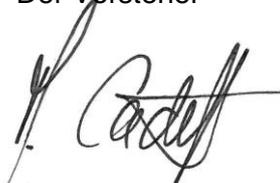
Den Gesetzesentwurf mit dem dazugehörigen erläuternden Bericht können Sie auf der Homepage des Kantons unter den laufenden Vernehmlassungen (www.gr.ch → [Publikationen](#) → [Vernehmlassungen](#) → [Laufende Vernehmlassungen](#)) einsehen und herunterladen.

Wir laden Sie ein, Ihre Stellungnahme dem Departement bis am **15. September 2024** per E-Mail (info@dvs.gr.ch) einzureichen. Für Ihre Mitwirkung bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher



Regierungsrat Marcus Caduff

Verteiler:

- Politische Gemeinden des Kantons Graubünden
- Politische Parteien des Kantons Graubünden
- Bündner Gewerbeverband
- Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden
- Gewerkschaftsbund Graubünden
- Gewerkschaft UNIA Region Ostschweiz-Graubünden
- Gewerkschaft SYNA Graubünden/Sarganserland
- Gewerkschaft VPOD Grischun/Glarus
- Hauseigentümerverband Kanton Graubünden
- Mieterinnen- und Mieterverband Graubünden
- Wohnbaugenossenschaft Schweiz, Regionalverband Ostschweiz
- Wohnen Schweiz – Verband der Baugenossenschaften
- Bundesamt für Wohnungswesen BWO
- Departemente der kantonalen Verwaltung und Finanzkontrolle